Amtsblatt der Europäischen Union

L 284

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang
3. September 2004

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1562/2004 der Kommission vom 2. September 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

★ Verordnung (EG) Nr. 1563/2004 der Kommission vom 31. August 2004 zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/628/EG:

2004/629/EG:

(1) Text von Bedeutung für den EWR



Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Ι

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1562/2004 DER KOMMISSION

vom 2. September 2004

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. September 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 2. September 2004

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG
zur Verordnung der Kommission vom 2. September 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis			
0707 00 05	052	73,0			
	999	73,0			
0709 90 70	052	97,2			
	999	97,2			
0805 50 10	388	51,4			
	524	66,7			
	528	49,5			
	999	55,9			
0806 10 10	052	90,4			
	624	164,3			
	999	127,4			
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	77,5			
	400	74,0			
	508	71,0			
	512	92,2			
	528	51,4			
	720	40,6			
	804	58,0			
	999	66,4			
0808 20 50	052	115,8			
	388	110,5			
	999	113,2			
0809 30 10, 0809 30 90	052	123,9			
	999	123,9			
0809 40 05	052	80,0			
	066	56,7			
	093	31,7			
	094	33,4			
	624	143,3			
	999	69,0			

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 1563/2004 DER KOMMISSION

vom 31. August 2004

zur Einstellung der Fischerei auf Blauen Wittling durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (¹), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004) (2) sind für das Jahr 2004 Quoten für Blauen Wittling vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Blauem Wittling im ICES-Gebiet Vb (Gewässer der Färöer) durch Schiffe, die die Flagge Frank-

reichs führen oder in Frankreich registriert sind, die für 2004 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 17. Juli 2004 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Blauem Wittling im ICES-Gebiet Vb (Gewässer der Färöer) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die Frankreich für 2004 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Blauen Wittling im ICES-Gebiet Vb (Gewässer der Färöer) durch Schiffe, die die Flagge Frankreichs führen oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 17. Juli 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. August 2004

Für die Kommission Jörgen HOLMQUIST Generaldirektor für Fischerei

⁽¹) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 867/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 144).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. September 2004

über das Verzeichnis der Betriebe in Neukaledonien, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft genehmigen können

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3296)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/628/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 72/462/EWG können Drittlandsbetriebe für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft nur zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen und spezifischen Bedingungen jener Richtlinie erfüllen.
- (2) Die Tiergesundheitslage in Neukaledonien ist insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Krankheiten durch Fleisch mit der Lage in den Mitgliedstaaten vergleichbar und die Durchführung von Kontrollen bei der Frischfleischerzeugung ist zufrieden stellend.
- (3) Neukaledonien hat zum Zwecke von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG Einzelheiten zu den Betrieben übermittelt, die für die Ausfuhr von Frischfleisch in die Gemeinschaft zugelassen werden sollten.
- (4) Die von Neukaledonien vorgeschlagenen Betriebe erfüllen alle Anforderungen der Richtlinie 72/462/EWG, um als Schlachthöfe, Kühlhäuser und zugelassene Zerlegungsbetriebe eingestuft zu werden, aus denen in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Richtlinie Einfuhren in die Gemeinschaft zugelassen werden können.

- 5) Die Hygienestandards dieser Betriebe reichen aus und die Betriebe können somit in das gemäß der Richtlinie 72/462/EWG erstellte Verzeichnis von Betrieben aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft genehmigt werden kann.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Betriebe in Neukaledonien werden hiermit als Betriebe zugelassen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft gemäß den Bedingungen der Richtlinie 72/462/EWG, einschließlich Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b), genehmigen können.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 6. September 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. September 2004

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

 ⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt ge\u00e4ndert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

ANHANG

Verzeichnis der Betriebe gemäß Artikel 1

Land: NEUKALEDONIEN

Zulassungs- nummer Betrieb	Ratriah	Stadt/Region	Kategorie (*)						ВВ	
	betrieb	Staut/Region	SH	ZB	КН	R	S/Z	Sw	EH	
EA-3-1	OCEF — Barandeu	Bourail Provinz "Süd"	x	Х	х	Х				
EA-18-1	OCEF	Nouméa Provinz "Süd"			х	х				

(*) SH: Schlachthof ZB: Zerlegungsbetrieb KH: Kühlhaus R: Rindfleisch

S/Z: Schaf-/Ziegenfleisch Sw: Schweinefleisch EH: Einhuferfleisch BB: Besondere Bemerkungen

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. September 2004

zur Aufhebung der Entscheidung 2002/794/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, eingeführt aus Brasilien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 3297)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/629/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (¹), insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (²), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2002/794/EG der Kommission (3) mussten alle Sendungen von Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnissen und Geflügelfleischzubereitungen (im Folgenden "Geflügelfleisch" genannt) aus Brasilien durch chemische Untersuchung auf Nitrofurane und ihre Metaboliten geprüft werden.
- (2) Mit der Entscheidung 2002/794/EG, geändert durch die Entscheidung 2004/198/EG, wurde die Anzahl der getesteten Geflügelfleischsendungen von 100 % auf 20 % reduziert. Diese Änderung wurde durchgeführt auf der Grundlage der von Brasilien erteilten Garantien, der Ergebnisse der chemischen Untersuchungen durch die Mitgliedstaaten und der Ergebnisse eines Kontrollbesuchs vor Ort durch das Lebensmittel- und Veterinäramt.
- (3) Die Kommission hat seit der Reduzierung der Kontrollfrequenz über ihr Schnellwarnsystem keine weitere Mel-

dung von Nitrofuranen oder ihren Metaboliten in Geflügelfleisch aus Brasilien erhalten.

- (4) Die Entscheidung 2002/794/EG sollte daher aufgehoben werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Aus schusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2002/794/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission umgehend davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 10. September 2004.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. September 2004

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

 ⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 66. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2004/198/EG (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 39).